

# Verein zur Förderung von Agroforstsystemen in der Schweiz (Agroforst Schweiz)

## Statuten

### *Artikel 1*    *Name und Sitz*

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Verein zur Förderung von Agroforstsystemen in der Schweiz“, nachfolgend «Agroforst Schweiz» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup>Der Sitz der Agroforst Schweiz befindet sich am Arbeitsort der Geschäftsstelle.

### *Artikel 2*    *Zielsetzung*

Das Ziel der „Agroforst Schweiz“ ist es, Wissen zu erarbeiten und den Austausch zwischen Interessierten zu fördern, die an Kombinationen zwischen Hochstamm-Bäumen oder anderen Baumarten mit landwirtschaftlichen Unterkulturen oder Tierhaltung suchen.

Daneben ist es auch ein erklärtes Ziel der «Agroforst Schweiz», das Wissen um die traditionellen Agroforstsysteme wie Waldweiden, Hochstammobstgärten und Kastanienselven zu bewahren und neue Erkenntnisse rund um diese Systeme zu verbreiten.

Zudem strebt der Verein die Pflege des internationalen Austauschs u.a. mit der European Agroforestry Association (EURAF) an.

Die Agroforst Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein, der u.a. Mittel zur Etablierung und Erforschung von Agroforstsystemen in der Schweiz akquiriert und unter den Mitgliedern einen Erfahrungsaustausch ermöglicht.

<sup>2</sup>Um den Grundsatz der Agroforst Schweiz zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- a) Etablieren des Agroforstanbaus in der Schweiz.
- b) Akquirieren von Projektgeldern zur Etablierung und Erforschung moderner Agroforstsysteme.
- c) Ermöglichen des Informations- und Interessensaustauschs zwischen den Mitgliedern und verschiedenen Marktpartnern.
- d) Agroforst Schweiz unterstützt die Vereinsmitglieder in konzeptionellen und praktischen Belangen.

- e) Bereitstellen von Dienstleistungen im Bereich Beratung, Forschung und Entwicklung
- f) Pflege des internationalen Austauschs
- g) Agroforst Schweiz ist Mitglied der European Agroforestry Association (EURAF)

### ***Artikel 3 Finanzierung***

<sup>1</sup>Agroforst Schweiz finanziert sich vorwiegend über Spenden und Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 50 CHF pro Jahr, darin enthalten sind 10 € pro Jahr Mitgliedsbeitrag der European Agroforestry Foundation (EURAF).

<sup>2</sup>Agroforst Schweiz verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge.

<sup>3</sup>Allfällige Überschüsse, sowie Zinseinnahmen fallen in die Vereinskasse.

### ***Artikel 4 Organisation***

Die Organe von Agroforst Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von Agridea übernommen.

#### ***Artikel 4.1. Generalversammlung***

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Agroforst Schweiz. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung.

<sup>3</sup>Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlicher Begründung erfolgen.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle bzw. der Revisoren
- d) Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
- e) Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
  
- h) Entscheidet über Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung
- i) Befindet über Anträge der Mitglieder, die spätestens 20 Tage vor der Generealversammlung schriftlich an den Präsidenten gegangen sind.
- j) Entscheidet als Rekursinstanz bei Mitgliedermutationen
- k) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins «Agroforst Schweiz»

<sup>5</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Durchführung verlangen.

<sup>6</sup>Die Generalversammlung besteht aus allen erscheinenden Einzelmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>7</sup>Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn bzw. das Co-Präsidium, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

## ***Artikel 4.2. Vorstand***

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon maximal 2 Personen aus derselben Institution. Die Geschäftsstelle hat einen festen Sitz im Vorstand.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selber. Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der/die PräsidentIn bzw. das Co-Präsidium mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn bzw. das Co-

Präsidium durch Stichtscheid. Schriftliche Zirkularabschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

<sup>4</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>5</sup>Weitere Beobachter können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.

<sup>6</sup>Der Vorstand ist für die Tätigkeit von Agroforst Schweiz und deren Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt Agroforst Schweiz nach aussen und hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Geschäftsführung
- b) Anstellung der Geschäftsstelle
- c) Erstellung von Pflichtenheften nach Bedarf
- d) Abwicklung der finanziellen Geschäfte innerhalb des von der Generalversammlung vorgegeben Budgets.
- e) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Protokollführung.

#### ***Artikel 4.2.1. Geschäftsstelle***

Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle umfassen:

- a) Verantwortung für das Rechnungswesen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte und administrativen Arbeiten
- c) Übernahme zusätzlicher Arbeiten nach Weisung des Vorstandes
- d) Teilnahme an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme

#### ***Artikel 4.3. Rechnungsrevisoren***

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren ein/e RechnungsrevisorIn, der/die nicht Mitglied der Agroforst Schweiz zu sein braucht.

<sup>2</sup>Der/die RevisorIn prüft die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## ***Artikel 5 Mitgliedschaft***

<sup>1</sup>Agroforst Schweiz besteht aus Einzelmitgliedern.

<sup>2</sup>Einzelmitglieder/innen können werden:

- a) Agroforst-interessierte Personen aus Forschung, Praxis oder Beratung
- b) Weitere Interessierte

<sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten regelmässige Informationen sowie Vergünstigungen zu Tagungen.

## ***Artikel 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern***

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
- d) Tod

<sup>2</sup>Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem /der PräsidentIn / Co-Präsidium unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## ***Artikel 7 Vertretung und Zeichenberechtigung***

dem /der PräsidentIn und der Vorstand vertreten Agroforst Schweiz nach aussen. Das Präsidium kann als Co-Präsidium geführt werden. Sie zeichnen in der Regel kollektiv zu zweit.

## ***Artikel 8 Haftung***

Für Verbindlichkeiten von Agroforst Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder an Agroforst Schweiz ist ausgeschlossen.

### **Artikel 9 Statutenänderung**

Für Statutenänderungen ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

### **Artikel 10 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung von Agroforst Schweiz kann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens.

<sup>3</sup>Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Generalversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR.

### **Artikel 11 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

<sup>2</sup>Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. April 2020 angenommen worden und am 18. September 2024 und 15. September 2025 angepasst worden.

Zürich, 15.09.2025



PräsidentIn / Co-Präsidium



Schriftführung